

## Merkblatt

### Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Einheitsgemeinden; Problematik der Eingemeindungen (§ 16 i. V. m. §§ 28 ff. GewStG)

Das Merkblatt ist dann für Sie von Bedeutung, wenn Sie die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

Sie sind ein gewerbliches Unternehmen in einer Gemeinde, die von einer Eingemeindung betroffen war/ist, oder

Sie unterhalten mehrere Betriebsstätten, die sich **vor** der Eingemeindung in mehreren Gemeinden befunden haben.

Ihre Betriebsstätten befinden sich **nach** der Eingemeindung nunmehr in verschiedenen Orts-/Gebietsteilen der neuen Gemeinde.

Ihre Gemeinden haben im Rahmen der Eingemeindung einen Vertrag über die **Beibehaltung** von **unterschiedlichen Hebesätzen** innerhalb der neuen Gemeinde nach der Eingemeindung abgeschlossen.

Sind oder waren Sie von einer derartigen Eingemeindung betroffen, dann informiert Sie der folgende Text über die gewerbesteuerlichen Folgen.

#### 1 Rechtsauslegung des § 16 i. V. m. §§ 28 ff. GewStG

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle nach § 16 Abs. 4 **Satz 3** GewStG für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

##### Beispiel:

*Die Gemeinden A und B schließen sich auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zur Gemeinde AB zusammen. Die Gemeinde A hat einen Hebesatz in Höhe von 400 %, die Gemeinde B einen Hebesatz in Höhe von 200 %. Der Gebietsänderungsvertrag sieht vor, dass das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden A und B auch nach ihrem Zusammenschluss für die Dauer von fünf Jahren fortgilt. Dies bedeutet, dass beide von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden ihre Hebesätze beibehalten.*

*Das Unternehmen U unterhält sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss beider Gemeinden jeweils eine Betriebsstätte in (Ortsteil) A und (Ortsteil) B.*

Mit Artikel 4 des **Jahressteuergesetzes 2009** (JStG 2009) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I 2008 Seite 2794) wurde das Gewerbesteuergesetz geändert. Nach § 16 Abs. 4 **Satz 4** GewStG finden in den Fällen des Satzes 3 die §§ 28 bis 34 GewStG nunmehr ab dem Erhebungszeitraum 2009 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten und die Zerlegungsgrundsätze weiter anzuwenden sind.

#### 2 Praktische Umsetzung für den Erhebungszeitraum 2021

Für die Durchführung des Zerlegungsverfahrens durch die Finanzämter ist Voraussetzung, dass diese Kenntnis vom Vorliegen des oben geschilderten Sachverhaltes haben.

Hier sind Sie gefordert und die Finanzämter auf Ihre Hilfe angewiesen. Von Ihnen sind entsprechende Daten zu liefern (z. B. Arbeitslöhne der jeweiligen Ortsteile). Zusätzlich ist es von Bedeutung, dass die Finanzämter Kenntnis von den jeweiligen Gemeinde-"Ortsteilen" mit unterschiedlichen Hebesätzen haben.

Die Eintragungen in dem Vordruck „Anlage Betriebsstätte“ (GewSt 1 D-BS) zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordrucke GewSt 1 D) müssen in dem vorgeannten Beispielfall wie folgt aussehen:

1	Steuernummer <input type="text"/> <b>Betriebsstätten und Zerlegungsgrundlagen</b>	<b>Anlage Betriebsstätte</b> zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages  Laufende Nummer der Ge- meinde <input type="text"/>  Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterun- gen in der Anleitung zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbe- steuermessbetrages.
<b>Im Erhebungszeitraum sind in folgenden Gemeinden im Inland Betriebsstätten unterhalten wor- den:</b> ① ③ ⑥ ⑫		
Die erste einzugebende Gemeinde muss die Gemeinde der Geschäftsleitung sein.		
<b>Allgemeine Angaben zur Gemeinde der Betriebsstätte(n)</b>		
2	Postleitzahl <input type="text"/> 20 Name der heheberechtigten Gemeinde <input type="text"/>	Ortsname (alt) bzw. Ortsteil-Name (z. B. Gemeinde A)
3	Hebenummer der Gemeinde beziehungsweise Steuernummer des Stadtstaates ⑥ <input type="text"/> 21 Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) ② <input type="text"/>	"alter" AGS vor Eingemeindung
4	<input type="text"/> 22	

Ohne die „Anlage Betriebsstätte“ (GewSt 1 D-BS) kann eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nicht erfolgen.

Dieses Merkblatt wurde ursprünglich zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt für die Kommunen, für Sie sowie Ihren Steuerberater erarbeitet und wird jährlich angepasst.

Das Merkblatt ist abrufbar unter der folgenden Internetadresse <https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/gewerbesteuer/>.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Editharing 40  
39108 Magdeburg